

ATM Broadcast Services.

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend TKG genannt) die Bereitstellung und Überlassung rundfunkspezifischer Leistungen auf der Basis der ATM-Technologie im ATM-Breitbandnetz der MEDIA BROADCAST GmbH (im Folgenden MEDIA BROADCAST genannt).

2 Standardleistungen

2.1 MEDIA BROADCAST überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen ATM-Anschluss und teilt ihm eine Rufnummer in einem Netzbereich zu. Sie kann den Netzbereich und die Rufnummer aus technischen und betrieblichen Gründen ändern.

Anschlüsse (Netzzugänge) für ATM Broadcast Services werden mit folgenden maximalen Übertragungsgeschwindigkeiten mit entsprechenden Schnittstellen für die Anschaltung von rundfunkspezifischen Endsystemen angeboten:

- Zugangs-klasse 0 mit 170 bis 4 528 Zellen/s (Bruttobitrate bis 1,9 Mbit/s),
- Zugangs-klasse 1 mit 170 bis 48 000 Zellen/s (Bruttobitrate bis 20 Mbit/s),
- Zugangs-klasse 2 mit 170 bis 94 400 Zellen/s (Bruttobitrate bis 40 Mbit/s),
- Zugangs-klasse 3 mit 170 bis 320 000 Zellen/s (Bruttobitrate bis 135 Mbit/s).

Eine Zelle besteht aus 53 Byte (ein Informationsfeld von 48 Byte sowie einem Zellkopf von 5 Byte).

2.2 Installation

MEDIA BROADCAST installiert an einer mit dem Kunden vereinbarten Stelle eine Anschalteeinrichtung, die als Abschluss ihres Netzes zur Anschaltung von ATM-Studio-Systemen bestimmt ist.

Die Installation des ATM-Anschlusses und die Leitungsführung im ATM-Netz der MEDIA BROADCAST erfolgt entsprechend den bei MEDIA BROADCAST zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

2.3 Verbindungen

Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten ATM-spezifischen Endrichtungen unidirektionale oder bidirektionale (symmetrische und asymmetrische) Verbindungen in Selbstwahl bzw. durch Reservierung über das Rundfunk-Netzmanagement-Zentrum zu anderen ATM-Anschlüssen von MEDIA BROADCAST herstellen lassen oder entgegennehmen. Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland werden nur hergestellt, soweit dies mit den ausländischen Netzbetreibern vereinbart ist.

Reservierte Verbindungen können vom Kunden werktags (montags bis freitags) von 8.00 bis 18.30 Uhr beim zuständigen Rundfunk-Netzmanagement-Zentrum für ATM Broadcast Services in Auftrag gegeben werden und werden dann in der Regel innerhalb

- einer Stunde bei nationalen Verbindungen und
- 24 Stunden bei internationalen Verbindungen hergestellt.

Die Übertragungsgeschwindigkeit kann für Hin- und Rückrichtung einer reservierten Verbindung frei vereinbart werden. Bei Selbstwahl wird sie je Richtung über die ATM-Endeinrichtungen vom Kunden selbst festgelegt.

2.4 Weitere Leistungsmerkmale

Weitere Leistungsmerkmale des ATM-Broadcast-Anschlusses sind

- mehrere gleichzeitige Verbindungen zu unterschiedlichen Zielen über einen Netzzugang,
- Festlegung der Bitrate beim Verbindungsaufbau,
- ATM-Zugangsklassen mit Constant Bitrate (CBR).

2.5 Wartungsfenster

Erforderliche Wartungen am Netz werden in der Regel in der Zeit von 2.00 bis 5.30 Uhr durchgeführt. Während dieser Zeit ist MEDIA BROADCAST berechtigt, ihre technischen Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen. Bei der Festlegung des Wartungstermins und der Wartungszeit werden programmbedingte Wünsche des Kunden berücksichtigt, soweit dies die betrieblichen Erfordernisse der MEDIA BROADCAST zulassen.

2.6 Mindestmietzeit

Die Mindestmietzeit für ATM-Anschlüsse beträgt ein Jahr. Für Zeitanschlüsse sind abweichende Vereinbarungen möglich. Die Mindestmietzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des ATM-Broadcast-Anschlusses.

3 Zusätzliche Leistungen

MEDIA BROADCAST erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung gültigen Listenpreisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- a) Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung und Verlegung der Endleitung,
- b) Anschaltung des ATM-Broadcast-Anschlusses an einen ATM-Netzknoten in einem anderen als dem Regel-Netzbereich (Sonderanschaltung),
- c) Leitungsführung des ATM-Broadcast-Anschlusses, die von der Standardleitungsführung der MEDIA BROADCAST abweicht (Umwegführung),
- d) Installation des ATM-Broadcast-Anschlusses auf dem Grundstück in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der MEDIA BROADCAST abweicht (Sonderbauweise),
- e) Änderung der Rufnummer,
- f) Überlassung rundfunkspezifischer Codiersysteme und Interworking Units,
- g) Aufteilung der Rechnung nach Einzelverbindungen (Einzelbindungsnachweis),
- h) Entstörung außerhalb der Reglementstörungszeit bei Anschlüssen mit Registrierung für jederzeitigen Entstörungsbeginn,
- i) Entstörung außerhalb der Reglementstörungszeit bei Anschlüssen ohne Registrierung für jederzeitigen Entstörungsbeginn,
- j) Begleitung einer Übertragung durch das Rundfunk-Netzmanagement-Center (z. B. anlässlich einer Livesendung).

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die vereinbarten sind Preise fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MEDIA BROADCAST die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- c) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der MEDIA BROADCAST durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der MEDIA BROADCAST vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- d) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am ATM-Broadcast-Anschluss sind nur von MEDIA BROADCAST ausführen zu lassen.
- e) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften der MEDIA BROADCAST Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

5 Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des ATM-Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des ATM-Anschlusses, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise bis zum Ende des Vertragsverhältnisses monatlich im Voraus zu zahlen.

Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

- 6.2 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht MEDIA BROADCAST den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

7 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der MEDIA BROADCAST sind umgehend nach Zugang der Rechnung an MEDIA BROADCAST zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Media&Broadcast eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; MEDIA BROADCAST wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- 8.1 MEDIA BROADCAST ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten. Solche Änderungen wird MEDIA BROADCAST dem Kunden schriftlich mitteilen. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.

- 8.2 Beabsichtigt MEDIA BROADCAST sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

9 Verzug

- 9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist MEDIA BROADCAST berechtigt, den ATM-Anschluss auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

- 9.2 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann MEDIA BROADCAST das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestmietzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalieren Schadensersatz in Höhe des Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

- 9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der MEDIA BROADCAST vorbehalten.
- 9.4 Gerät MEDIA BROADCAST mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des TKG. Der Kunde ist

nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MEDIA BROADCAST eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

10 Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der MEDIA BROADCAST oder dem Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

11 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Ablösebetrag und Schadensersatz bei Verträgen mit Mindestmietzeit

- 11.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der Mindestmietzeit aus nicht von MEDIA BROADCAST zu vertretenden Gründen, den ATM-Anschluss nicht nutzen zu wollen, so kann sich MEDIA BROADCAST damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe des Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zahlt.
- 11.2 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist MEDIA BROADCAST berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zu verlangen.
- 11.3 Der Betrag nach Punkt 11.1 und 11.2 ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

12 Entstörung

MEDIA BROADCAST wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörungszeit beseitigen (montags bis freitags von 7.00 bis 18.30 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind). Außerhalb dieser Zeiten führt MEDIA BROADCAST die Entstörung jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

13 Sonstige Bedingungen

- 13.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so haftet MEDIA BROADCAST gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12 500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Anbieters beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gemäß § 44a TKG zehn Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 13.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEDIA BROADCAST auf einen Dritten übertragen.
- 13.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.